

Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements über die Beiträge an Verhütungsmassnahmen sowie die Schätzung und Vergütung von Wildschäden

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden erlässt,

in Ausführung von Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 37 der Jagdverordnung vom 25. November 1991¹,

gestützt auf Artikel 33 Abs. 3 der Organisationsverordnung vom 7. September 1989²

folgende Weisungen:

I. VERHÜTUNGSMASSNAHMEN

Art. 1 *Beitragsberechtigte Verhütungsmassnahmen*

¹ Beiträge können entrichtet werden insbesondere für Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Kulturen sowie Pflanzungen.

² Kein Beitrag wird gewährt:

- a. für zumutbare Verhütungsmassnahmen gemäss Art. 37 Abs. 2 der Jagdverordnung;
- b. an das Einzäunen von Liegenschaften, die der Nutzung durch Nutz- und Haustiere dienen;
- c. an Massnahmen in Projekten, für die gemäss der Waldgesetzgebung Bundes- und/oder Kantonsbeiträge entrichtet werden;
- d. für Verhütungsmassnahmen an Ställen, Remisen und Ökonomiegebäuden;
- e. an das Einzäunen von Pflanzungen von nicht standortgerechten oder nicht einheimischen Baumarten.

¹ GDB 651.11

² GDB 133.11

Art. 2 *Beiträge an Verhütungsmassnahmen in der Forst- und Landwirtschaft*

¹ Zur Verhütung von Wildschäden kann der Kanton an die anrechenbaren Kosten der Massnahmen einen Beitrag von 20 bis 60 Prozent leisten.

² Die Höhe des Beitrages richtet sich insbesondere danach, ob die Massnahme teilweise, überwiegend oder ausschliesslich der Abwehr von Wild dient.

³ Ein Beitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn:

- a. das Gesuch vor der Realisierung der Massnahme eingereicht wurde;
- b. die Verhütungsmassnahmen die Ziele des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume berücksichtigen;
- c. die Verhütungsmassnahmen verhältnismässig sind;
- d. die Schutzmassnahmen nicht anderweitig beitragsberechtigt sind.

Art. 3 *Beitragsgesuch*

Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter haben die Notwendigkeit der Massnahme zu begründen. Das beim Amt für Wald und Landschaft einzureichende Beitragsgesuch muss in der Regel einen Kurzbeschreibung der Massnahme, eine Planskizze, einen Situationsplan und den Kostenvoranschlag enthalten.

Art. 4 *Entscheid*

Der Entscheid des Amtes wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in der Regel 20 Tage nach erfolgter Zustellung des vollständigen Gesuchs schriftlich zugestellt.

Art. 5 *Kontrolle*

¹ Das Amt kontrolliert vor der Auszahlung des Beitrages die ausgeführten Verhütungsmassnahmen.

² Wurden die Verhütungsmassnahmen nicht fachgerecht erstellt, wird der zugesicherte Beitrag reduziert oder verweigert.

Art. 6 *Abrechnung, Beitragsauszahlung*

¹ Die Abrechnung über die ausgeführten Verhütungsmassnahmen ist dem Amt spätestens binnen zweier Monate nach Abnahme der ausgeführten Arbeiten zuzustellen. Dieses prüft die Abrechnung und veranlasst die Überweisung des Beitrages.

² In begründeten Fällen kann das Amt die Frist für die Einreichung der Abrechnung erstrecken.

II. ENTSCHÄDIGUNG VON WILDSCHÄDEN

Art. 7 *Entschädigungsberechtigung*

¹ Entschädigungen für Wildschäden werden in der Regel nur an Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Nutzflächen und an Waldeigentümer ausgerichtet.

² Wildschäden an eingebrachter Ernte werden nicht vergütet.

³ Wildschäden werden nur vergütet, wenn es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung getroffen wurden. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung berücksichtigt werden.

⁴ Schäden von Füchsen, Dachsen, Mardern und Kolkraben an Nutztieren und Kulturen werden in der Regel nur vergütet, wenn diese während der Schonzeit verursacht worden sind.

⁵ Die Kosten für die Entsorgung von Tierkadavern werden nur vergütet, sofern deren Entsorgung von der Wildhut angeordnet wurde.

⁶ Kein Anspruch auf Entschädigung besteht:

- a. für ungeschützte Nuss-, Kern- und Steinobstbäume;
- b. für ungeschützte Pflanzungen;
- c. wenn der Auszahlungsbetrag weniger als 100 Franken beträgt;
- d. wenn Selbsthilfemassnahmen gemäss Art. 36 der Jagdverordnung ergriffen werden können.

Art. 8 *Landwirtschaft*

¹ Der durch jagdbares Wild verursachte Schaden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Kulturen sowie an Nutztieren wird entschädigt.

² Kann der Schaden durch eine Neuanpflanzung verringert werden, wird der Mehraufwand entschädigt.

³ Der Ertragsausfall kann auch in Form von Realersatz abgegolten werden.

Art. 9 *Forstwirtschaft*

Entschädigungen für Schäden in Wäldern werden für alle Wälder, ausgenommen Wälder mit Vorrangfunktion Natur und Landschaft, ausgerichtet. Ein durch jagdbares Wild verursachter Schaden im Wald wird nur entschädigt, wenn der Schaden in Form ausgefallener Bäume besteht.

Art. 10 *Bagatellschäden in der Landwirtschaft*

¹ Der an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Kulturen verursachte Wildschaden wird nur entschädigt, wenn er die Bewirtschaftung übermässig beeinträchtigt.

² Übermässig sind Schäden, wenn der Ertragsausfall 15% übersteigt.

Art. 11 *Bagatellschäden in der Forstwirtschaft*

¹ Ist der am Wald verursachte Schaden nur so gross (tragbar), dass eine natürliche Verjüngung mit standortgerechten, einheimischen Baumarten zur nachhaltigen Walderhaltung in der Regel ohne besondere Schutzmassnahmen gewährleistet ist, wird er nicht entschädigt.

² Die Einwirkungen sind tragbar, wenn auf mindestens 90 Prozent der Waldfläche die natürliche Verjüngung mit standortgerechten, einheimischen Baumarten gewährleistet ist.

Art. 12 *Wildschaden durch Tiere geschützter Arten*

Die durch Luchs, Bär, Wolf, Goldschakal, Biber, Fischotter und Adler verursachten Wildschäden werden gemäss Art. 13 Abs. 4 des eidgenössischen Jagdgesetzes³ entschädigt.

Art. 13 *Herabsetzung, Verweigerung*

Die Entschädigung von Wildschäden wird herabgesetzt oder verweigert, wenn:

- a. der Schaden im Umfang und dessen Ursache nicht mehr festgestellt werden kann;
- b. die Schadenmeldung offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält;
- c. die Ernte durch eigenes Verschulden nicht rechtzeitig eingebracht worden ist;
- d. die Geschädigten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen nicht getroffen oder den Unterhalt entsprechender Vorrichtungen vernachlässigt haben;
- e. die Geschädigten den Schaden mitverschuldet haben;
- f. die natürliche Verjüngung zur Walderhaltung ausreichend ist;
- g. die empfohlenen Massnahmen zur Begrenzung und Behebung von Wildschäden nicht ausgeführt wurden;
- h. die Pflanzungen nicht mit standortgerechten oder einheimischen Baumarten angelegt sind;
- i. die Massnahmen bereits aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung von Bund und/oder Kanton mitfinanziert werden.

³ SR 922.0

Art. 14 Wertansätze bei landwirtschaftlichen Schäden

¹ Bei Gras- und Kulturschäden wird der Ertragsausfall nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbandes (Agriexpert) sowie bezüglich Wiederherstellung unter Berücksichtigung der FAT-Richtlinien entschädigt.

² Wildschäden an Nutztieren werden gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen über die Einschätzung von Tieren bei der Bekämpfung von Tierseuchen entschädigt.

³ Für Nuss-, Kern- und Steinobstbäume gelten folgende Wertansätze:

- a. Hochstamm Fr. 150.–
- b. Halbstamm Fr. 120.–
- c. Spindel, Spalier Fr. 90.–

Art. 15 Wertansätze bei forstwirtschaftlichen Schäden

¹ Die Schadenerfassung erfolgt objektweise, bezogen auf eine lokalisierbare Jungwuchs- und Pflanzenfläche oder einen eindeutig abgrenzbaren Bestand.

² Für Schäden am Jungwald gelten folgende Wertansätze und Limiten:

Grösse des Baumes	Ansatz	Höchstzahl je Are
0.4m - 0.8m	Fr. 2.-	50 Stück
0.8m - 1.5m	Fr. 5.-	40 Stück
1.5m – 3m	Fr. 8.-	25 Stück
3m – 5m	Fr. 12.-	15 Stück
>5m	Fr. 18.-	6 Stück

Art. 16 Verfahren

¹ Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter haben eine schriftliche Schadenmeldung unverzüglich nach erfolgter Feststellung des Schadens dem Amt für Wald und Landschaft zu melden.

² Das Amt für Wald und Landschaft veranlasst nach Eingang der Schadensmeldung die Schätzung.

³ Die gesuchstellende oder eine sie vertretende Person hat bei der Schätzung anwesend zu sein und bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken.

⁴ Das Schätzungsergebnis ist mündlich zu eröffnen und das Aufnahmeprotokoll ist zu unterzeichnen.

⁵ Ist die gesuchstellende Person mit dem Ergebnis nicht einverstanden, veranlasst das Amt für Wald und Landschaft eine Nachschätzung und zieht eine landwirtschaftliche Fachperson bei.

⁶ Die Kosten für die Nachschätzung werden von der Entschädigungssumme abgezogen, wenn die erste Schätzung bestätigt oder herabgesetzt wird.

Art. 17 *Schatzungskosten*

Die Schatzungskosten trägt in der Regel der Kanton. Der antragstellenden Person können diese Kosten ganz oder teilweise überbunden werden, wenn die Schätzung ergibt, dass offensichtlich kein Wildschaden oder ein Bagatellschaden vorliegt.

Art. 18 *Entscheid*

¹ Das Amt für Wald und Landschaft regelt die Entschädigung von Wildschäden und erlässt einen Entscheid.

² Wird die Schadensschätzung von den Geschädigten anerkannt, haben sie dies schriftlich zu bestätigen. Der anerkannte Entscheid betreffend die Entschädigung von Wildschäden ist endgültig.

Art. 19 *Inkrafttreten*

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

Sarnen, 18. März 2019

Der Vorsteher des Bau- und Raumentwicklungsdepartements

Josef Hess
Regierungsrat